

7. die Halter der für den öffentlichen Deckdienst zugelassenen männlichen Tiere verpflichten, ein Verzeichnis aller gedeckten weiblichen Tiere zu führen und den Haltern dieser Tiere einen Deckschein auszustellen,

8. die Gemeindeverwaltungen verpflichten, ein laufendes Verzeichnis der für den öffentlichen Deckdienst zugelassenen und der nicht zugelassenen männlichen Tiere zu führen.

[Art. 1bis - [...]]

[Art. 1bis eingefügt durch Art. 2 des K.E. Nr. 426 vom 5. August 1986 (B.S. vom 21. August 1986) und aufgehoben durch Art. 21 Nr. 2 des G. vom 23. März 1998 (B.S. vom 30. April 1998)]

Art. 2 - Im Rahmen dieser Vorschriften kann der König die Gemeinden mit Aufgaben beauftragen und sie für die daraus resultierenden Ausgaben aufkommen lassen.

Im Rahmen derselben Vorschriften kann Er den Züchtervereinigungen Aufgaben anvertrauen, jedoch mit Ausnahme der Ermittlung und Feststellung der Verstöße.

Er kann die Ausübung der Befugnisse, die Ihm durch die Artikel 1 und 2 erteilt werden, dem Minister der Landwirtschaft übertragen.

Art. 3 - Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere und der Gendarmerie sind die Tierzuchtberater des Staates und die Veterinärinspektoren des Staates eigens beauftragt, die Anwendung der aufgrund von Artikel 1 vorgeschriebenen Maßnahmen zu überwachen und insbesondere die Verstöße zu ermitteln und anhand von Protokollen festzustellen, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben.

Art. 4 - Unbeschadet der Anwendung der durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen, insbesondere in Bezug auf Betrug und Fälschung, werden Verstöße gegen die aufgrund des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse mit einer Geldbuße von einem bis zu fünfundzwanzig Franken und einer Gefängnisstrafe von einem Tag bis zu sieben Tagen oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

Bei Rückfall innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Verurteilung wegen eines dieser Verstöße kann die Strafe verdoppelt werden.

Art. 5 - Gegebenenfalls unbeschadet der Anwendung der in den Artikeln 269 und 274 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen wird mit einer Geldbuße von fünfzig bis zu zweihundert Franken belegt, wer sich den Inspektionen durch die Personen, die dazu ermächtigt sind, die Verstöße gegen die aufgrund des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse zu ermitteln und festzustellen, widersetzt.

Bei Rückfall innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Verurteilung wegen des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Verstoßes kann das Gericht die Geldbuße auf fünfhundert Franken erhöhen und eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Monaten aussprechen.

Alle Bestimmungen von Buch 1 des Strafgesetzbuches, ohne Ausnahme des Kapitels VII und des Artikels 85, sind auf die im vorliegenden Artikel erwähnten Verstöße anwendbar.

Art. 6 - Im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines der in den Artikeln 4 und 5 erwähnten Verstöße kann der Minister der Landwirtschaft dem Verurteilten für die Zeit, die er bestimmt, den Anspruch auf eine Kontrolle, eine Körung, die Teilnahme an einem Wettbewerb oder einen anderen durch Vorschriften in Bezug auf die Verbesserung der für die Landwirtschaft nützlichen Haustierrassen geschaffenen Vorteil entziehen oder verweigern.

Art. 7 - Folgende Bestimmungen werden mit ihrem tatsächlichen Inkrafttreten bis zum Datum ihrer Aufhebung voll und ganz wirksam:

1. der Erlass des Regenten vom 30. Januar 1946 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Verbesserung der Pferderassen, abgeändert durch die Erlasse des Regenten vom 15. April 1947 und vom 30. Juli 1948 und durch den Königlichen Erlass vom 26. April 1951,

2. der Ministerielle Erlass vom 5. November 1947 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Verbesserung der Rinderrassen, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 29. Januar 1948 und vom 5. Oktober 1953,

3. der Ministerielle Erlass vom 11. März 1946 über die Verbesserung der Geflügel- und Kaninchenrassen.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 1633

[C - 2010/00281]

**27 MAART 2009. — Economische Herstellwet
Officieuze coördinatie in het Duits van uittreksels**

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de artikelen 59 tot 69 van de Economische Herstellwet van 27 maart 2009 (*Belgisch Staatsblad* van 7 april 2009), zoals ze zijn gewijzigd bij de Programmawet van 17 juni 2009 (*Belgisch Staatsblad* van 26 juni 2009).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 1633

[C - 2010/00281]

**27 MARS 2009. — Loi de relance économique
Coordination officieuse en langue allemande d'extraits**

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande des articles 59 à 69 de la loi du 27 mars 2009 de relance économique (*Moniteur belge* du 7 avril 2009), tels qu'ils ont été modifiés par la Loi-programme du 17 juin 2009 (*Moniteur belge* du 26 juin 2009).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 1633

[C - 2010/00281]

**27. MÄRZ 2009 — Gesetz zur Belebung der Wirtschaft
Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache von Auszügen**

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der Artikel 59 bis 69 des Gesetzes vom 27. März 2009 zur Belebung der Wirtschaft, so wie sie abgeändert worden sind durch das Programmgesetz vom 17. Juni 2009.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST
KANZLEI DES PREMIERMINISTERS**

27. MÄRZ 2009 — Gesetz zur Belebung der Wirtschaft

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 5 — Energie

EINZIGES KAPITEL — *Gewährung einer Ermäßigung auf die Stromrechnung*

Art. 59 - Die in Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes enthaltenen Definitionen sind auf das vorliegende Kapitel anwendbar.

Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels ist/sind ferner zu verstehen unter:

1. "Haushalts-Kunden": Kunden, deren Stromanbieter nicht über eine Unternehmensnummer verfügen, oder Kunden, deren Stromverbrauch zu beruflichen Zwecken unter 50 % des Gesamtstromverbrauchs liegt, oder Kunden, deren Stromverbrauch nicht hauptsächlich für berufliche Zwecke bestimmt ist,
2. "Berechtigter": der Haushalts-Kunde, der am 15. April 2009 Kunde bei einem Stromanbieter ist,
3. "FÖD Wirtschaft": der Föderale Öffentliche Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie,
4. "MOZA": Move out zonder afspraak: der Haushalts-Kunde, der eine Stromanschlussstelle verlässt, ohne sie abzumelden, wenn der Nachfolger nicht die nötigen Schritte unternimmt, um seinen Umzug zu dieser Stromanschlussstelle zu regeln, oder wenn es keinen Nachfolger gibt.

Art. 60 - Für alle Stromlieferungen an Haushalts-Kunden, Kunden eines Stromanbieters am 15. April 2009, wird eine einmalige Pauschalzulage von 30 EUR als Zahlungsbeteiligung an der Lieferung gewährt.

Diese Zulage wird weder für MOZA-Fälle gewährt noch für Personen, die in einer Wohnung leben, deren Bewohner Aufenthaltskosten zahlen, oder die Funktionszuschüsse beziehen.

Art. 61 - § 1 - Der Betrag der Pauschalzulage wird dem Berechtigten vom Stromanbieter in Form einer Zahlungsbeteiligung an der Lieferung oder - für Kunden mit Budgetmesszähler - in Form einer zusätzlichen Budgetaufstockung von 30 EUR bei der nächsten Aufstockungsrunde gewährt.

§ 2 - Der Betrag der Pauschalzulage wird den Berechtigten über eine Stromrechnung oder eine Gutschrift gewährt. Die Zahlung der im Rahmen des vorliegenden Gesetzes erfolgenden Zulage fällt nicht unter die Bestimmungen zur Ausführung der MwSt.-Regelung. In keinem Fall darf Mehrwertsteuer auf die Pauschalzulage erhoben oder zurückgefordert werden.

§ 3 - In Abweichung von den Paragraphen 1 und 2 und von Artikel 62 wird die Pauschalzulage für Berechtigte mit Budgetmesszähler, die direkt Kunde bei einem kommerziellen Anbieter sind, in Form einer zusätzlichen Budgetaufstockung von 30 EUR gewährt, die vom zuständigen Betreiber des Verteilungsnetzes bei der nächsten Aufstockungsrunde vom 16. April 2009 bis zum 16. Oktober 2009 einschließlich vorgenommen wird.

Berechtigte mit Budgetmesszähler, die von einem sozialen Anbieter beliefert werden, erhalten von diesem Anbieter entweder einen Gutschein, der zu einer zusätzlichen Budgetaufstockung im Wert von 30 EUR bei der nächsten Aufstockungsrunde berechtigt, oder eine automatische Aufstockung ihrer Budgetmesskarte um 30 EUR, die vom Betreiber ihres Verteilungsnetzes vorgenommen wird.

Art. 62 - Die Gewährung der Pauschalzulage durch den Anbieter nach oben erwähnten Vorgehensweisen muss spätestens am 16. Juli 2009 erfolgen.

Art. 63 - Ungeachtet der automatischen Gewährung der Pauschalzulage kann ein Berechtigter, dem zum 17. Juli 2009 keine Zulage gewährt worden sein soll, schriftlich oder auf elektronischem Weg einen Antrag zu diesem Zweck bei seinem Anbieter einreichen, sofern dieser Antrag vor dem 15. September 2009 eingeht.

Art. 64 - Diese gewährte Ermäßigung wird anschließend vom Staat als Bestandteil des Stromlieferpreises an den Anbieter gezahlt.

[Die Stromanbieter und die Betreiber des Verteilungsnetzes haben ein Anrecht auf Rückerstattung der Kosten, die bei der Anwendung des vorliegenden Kapitels entstanden sind.]

[Art. 64 Abs. 2 eingefügt durch Art. 69 des Programmgesetzes vom 17. Juni 2009 (B.S. vom 26. Juni 2009)]

Art. 65 - Die im vorliegenden Kapitel erwähnte Zulage kann weder übertragen noch in Beschlag genommen werden. Sie wird dem Berechtigten ungeachtet jeglicher Konkurrenzsituation oder jeglichen Insolvenzverfahrens gewährt.

Art. 66 - Die Stromanbieter und gegebenenfalls die Betreiber des Verteilungsnetzes können auf der Grundlage der während eines Zeitraums von fünfzehn Tagen gewährten oder zur Verfügung gestellten Zulagen alle zwei Wochen beim FÖD Wirtschaft einen Antrag auf Rückerstattung einreichen.

Art. 67 - Der Beschluss über den Antrag auf Rückerstattung wird vom leitenden Beamten des FÖD Wirtschaft oder von dem von ihm zu diesem Zweck bestimmten Beamten unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 30*bis* des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes gefasst.

Der Antragsteller hat bis zum 31. Oktober 2009 Zeit, einen neuen Antrag einzureichen.

Art. 68 - Die Rückerstattung durch den Staat muss binnen zehn Werktagen nach Erhalt des in Artikel 66 erwähnten vom Stromanbieter und gegebenenfalls vom Betreiber des Verteilungsnetzes eingereichten Antrags auf Rückerstattung und zum ersten Mal ab dem 1. Juni 2009 erfolgen.

Art. 69 - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Kapitels fest.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 1634

[C - 2010/00292]

15 MAART 2010. — Koninklijk besluit waarbij de hagel die op 25 en 26 mei 2009 schade heeft aangericht op het grondgebied van de provincies Vlaams-Brabant, Antwerpen, Oost-Vlaanderen, Henegouwen, Luik, Luxemburg en Namen als een algemene ramp worden beschouwd en waarbij de geografische uitgestrektheid van deze ramp wordt afgebakend. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 15 maart 2010 waarbij de hagel die op 25 en 26 mei 2009 schade heeft aangericht op het grondgebied van de provincies Vlaams-Brabant, Antwerpen, Oost-Vlaanderen, Henegouwen, Luik, Luxemburg en Namen als een algemene ramp worden beschouwd en waarbij de geografische uitgestrektheid van deze ramp wordt afgebakend (*Belgisch Staatsblad* van 25 maart 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 1634

[C - 2010/00292]

15 MARS 2010. — Arrêté royal considérant comme une calamité publique la grêle qui a frappé les 25 et 26 mai 2009 les provinces du Brabant flamand, d'Anvers, de Flandre orientale, de Hainaut, de Liège, du Luxembourg et de Namur et délimitant l'étendue géographique de cette calamité. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 15 mars 2010 considérant comme une calamité publique la grêle qui a frappé les 25 et 26 mai 2009 les provinces du Brabant flamand, d'Anvers, de Flandre orientale, de Hainaut, de Liège, du Luxembourg et de Namur et délimitant l'étendue géographique de cette calamité (*Moniteur belge* du 25 mars 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 1634

[C - 2010/00292]

15. MÄRZ 2010 — Königlicher Erlass zur Einstufung des am 25. und 26. Mai 2009 auf dem Gebiet der Provinzen Flämisch-Brabant, Antwerpen, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Luxemburg und Namur niedergegangenen Hagelschlags als allgemeine Naturkatastrophe und zur Absteckung des geographischen Raums dieser Naturkatastrophe — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 15. März 2010 zur Einstufung des am 25. und 26. Mai 2009 auf dem Gebiet der Provinzen Flämisch-Brabant, Antwerpen, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Luxemburg und Namur niedergegangenen Hagelschlags als allgemeine Naturkatastrophe und zur Absteckung des geographischen Raums dieser Naturkatastrophe.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

15. MÄRZ 2010 — Königlicher Erlass zur Einstufung des am 25. und 26. Mai 2009 auf dem Gebiet der Provinzen Flämisch-Brabant, Antwerpen, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Luxemburg und Namur niedergegangenen Hagelschlags als allgemeine Naturkatastrophe und zur Absteckung des geographischen Raums dieser Naturkatastrophe

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden, insbesondere des Artikels 2 § 1 Nr. 1 und § 2;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 20. September 2006 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung allgemeiner Naturkatastrophen;

In der Erwägung, dass am 25. und 26. Mai 2009 in den Provinzen Flämisch-Brabant, Antwerpen, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Luxemburg und Namur Hagelschlag niedergegangen ist;

Aufgrund der Berichte der Gouverneure über das Ausmaß der durch den Hagelschlag verursachten Schäden;

In der Erwägung, dass das Ereignis Schäden in Höhe von mindestens 50 000 000 Euro verursacht hat;

In der Erwägung, dass der Hagelschlag vom 25. und 26. Mai 2009 demnach Ausnahmeharakter hat;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 11. August 2009;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Staatssekretärs für Haushalt vom 20. Januar 2010;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Der Hagelschlag, der am 25. und 26. Mai 2009 in den Provinzen Flämisch-Brabant, Antwerpen, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Luxemburg und Namur niedergegangen ist, wird als allgemeine Naturkatastrophe betrachtet, die die Anwendung von Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter durch Naturkatastrophen an Privatgütern verursachter Schäden rechtfertigt.